

Verkündet
am 24. April 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

Grunau
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des P [REDACTED] & M [REDACTED]-Verlags, Inhaber Kaufleute
Arthur P [REDACTED] und Hans M [REDACTED], C [REDACTED] (Ofr),
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Michael T [REDACTED] Verlag KG, vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Michael T [REDACTED],
D [REDACTED], J [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Verlagsleiter Hans-Joachim Sp [REDACTED], D [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. April 1963 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth,
Pehle, Dr. Sprengmann und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2.Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27. April 1962 wird auf Kosten des Beklagten
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das
Urteil folgende Fassung erhält:

- I. Der Unterlassungsanspruch des Klägers zu 2 ist erledigt.
- II. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 29. August 1961 wird zurückgewiesen, jedoch kommen im vorletzten Satz von Ziffer II 2 des Urteilsausspruches die Worte "zu unterlassen und" in Fortfall.

Der Beklagte hat auch die Kosten der Berufungsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) und der Beklagte sind Verlagsgesellschaften.

Sie bringen Fachzeitschriften für die Blech- und Drahtindustrie heraus. Sie führen einen harten Konkurrenzkampf und seit mehreren Jahren auch verschiedene Prozesse gegeneinander.

Der Kläger zu 2) war bis Anfang 1960 Anzeigenleiter des beklagten Verlages. Seit dem 1. Juni 1960 ist er Verlagsleiter der bei dem klagenden Verlag erscheinenden Zeitschrift "Bünder - Bleche - Rohre". Die Parteien streiten insbesondere über die Berechtigung eines Rundschreibens, welches der Beklagte am 30. August 1960 versandt hat. Diesem Schreiben ging folgendes voraus:

Während seiner Tätigkeit für den Beklagten unternahm der Kläger zu 2) in der Zeit vom 7. bis 20. Juni 1959 eine Geschäftsreise nach Süddeutschland und in die Schweiz. Er hatte einen Reisekostenvorschuß von 750 DM erhalten. Am 17. Juni 1959 suchte er die Mo-AG in Z auf, die in der Schweiz die Interessen des Beklagten wahrnimmt. Dort bat er, zwei offenstehende Forderungen des Beklagten in Höhe von insgesamt 310,05 sfrs. durch Zahlung an ihn zu begleichen, weil sein Reisekostenvorschuß aufgebraucht sei. Er erhielt den Betrag und quittierte auch darüber. Ob er nach Rückkehr von der Reise dem Beklagten von diesem Inkasso Anzeige gemacht hat, ist streitig. Jedenfalls liegt weder ein Reisebericht noch eine Reisekostenabrechnung des Klägers zu 2) über diese Reise vor.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1960 mahnte der Beklagte die Mo-AG wegen der nach seiner Meinung noch offenen Forderung an. Diese erwiderte, daß der Kläger zu 2) die Forderung bereits eingezogen habe. Daraufhin versandte der Beklagte an einen Teil seiner Kundschaft unter dem 30. August 1960 folgendes Rundschreiben:



"Vertraulich"

Sehr geehrte Herren !

Um Sie und auch uns vor möglichem Schaden zu bewahren, teilen wir Ihnen mit, daß der früher für unsere Spezialfachzeitschrift BLECH tätige Werbeleiter, Hans-Joachim Sp [REDACTED], z.Zt. in D [REDACTED] beim Verlag Michael T [REDACTED], seit Ende Februar 1960 nicht mehr in unserem Verlage beschäftigt ist.

Ohne von uns beauftragt zu sein, hat Sp [REDACTED], wie sich jetzt herausgestellt hat, von Anzeigenkunden unserer Spezialfachzeitschrift BLECH nachgewiesenermaßen Gelder kassiert und sie nicht an uns abgeliefert.

Da nach unseren Aufzeichnungen bei Ihnen noch Beträge offenstehen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie das vorliegende Schreiben den zuständigen Sachbearbeitern Ihres Unternehmens zuleiten würden, um zu überprüfen, ob Herr Sp [REDACTED] auch bei Ihnen unberechtigt Gelder für uns kassiert hat.

Sie werden verstehen, daß wir uns vor weiterem Schaden bewahren wollen und sehen Ihrer Nachricht hierzu mit bestem Dank für Ihre Mühe entgegen".

Die Kläger sind der Ansicht, daß der Kläger zu 2) sich gelegentlich des nach ihrer Meinung berechtigten Inkassos in Z [REDACTED] korrekt verhalten habe. Sie erblicken in den Rundschreiben des Beklagten an seine Kundschaft eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823, 824 und 826 BGB sowie eine unlautere Wettbewerbsmaßnahme, die allein den Zweck gehabt und auch erreicht habe, ihnen, den Klägern, erhebliche geschäftliche Schäden zuzufügen.

Die Kläger haben gegen den Beklagten eine später durch Urteil bestätigte einstweilige Verfügung erwirkt, durch die diesem untersagt worden ist, die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, daß sein früherer Werbeleiter Hans - Joachim Sp [REDACTED], der z.Zt. in D [REDACTED] bei dem Verlag Michael T [REDACTED] beschäftigt sei

- a) ohne Vollmacht des Beklagten Geldbeträge kassiert und nicht abgeliefert habe; und/
oder
- b) sich dem Beklagten gegenüber aus seiner früheren Tätigkeit bei ihm einer Unterschlagung schuldig gemacht habe.

Die Kläger begehren im vorliegenden Hauptprozeß die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung, zur Auskunftserteilung über die Verbreitung der umstrittenen Behauptungen, zum Widerruf und zur Bekanntgabe des Widerrufs in der Zeitschrift "Blech". Außerdem verlangen die Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten. Nachdem sich der Beklagte vor dem Landgericht gegenüber dem Kläger zu 1) verpflichtet hatte, gegen die einstweilige Verfügung keinen Aufhebungsantrag zu stellen, erklärte der Kläger zu 1) den Unterlassungsantrag für erledigt.

Das Landgericht hat bis auf den Veröffentlichungsantrag der Klage stattgegeben und wie folgt erkannt:

- I. Der Beklagte wird dem Kläger zu 2) gegenüber verurteilt, es ... zu unterlassen,

schriftlich oder mündlich im geschäftlichen Verkehr, insbesondere gegenüber Anzeigeninserenten der Zeitschrift "Blech" selbst oder durch Angestellte oder Beauftragte hinsichtlich des Klägers zu 2) die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten,

- a) der Kläger zu 2) habe ohne Vollmacht des P. & M.-Verlages in C. Geldbeträge kassiert und nicht abgeliefert,
oder
- b) der Kläger zu 2) habe sich dem P. & M. Verlag gegenüber während seiner früheren Tätigkeit bei diesem einer Unterschlagung schuldig gemacht;

II. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt,

1. den Klägern durch Übersendung einer vollständigen Aufstellung darüber Auskunft zu erteilen, wem gegenüber, ... er ... die Behauptung aufgestellt hat:

"Herr Sp[REDACTED] hat ohne Vollmacht des Verlages P[REDACTED] & M[REDACTED] nachgewiesenermaßen Geldbeträge kassiert und nicht abgeliefert. Wir bitten um Mitteilung, ob er auch bei Ihnen Anzeigenbeträge kassiert hat, um Sie und uns vor Schaden zu bewahren".

2. die Behauptungen gemäß Klageantrag zu I den Personen, ... gegenüber zu widerrufen, und zwar durch Rundschreiben auf Geschäftsbogen der Zeitschrift "Blech" des P[REDACTED] & M[REDACTED] Verlages in gleicher Größe und Ausführung wie die angegriffene Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Der: P[REDACTED] & M[REDACTED] Verlag, C[REDACTED]/Oberfr. als Herausgeber der Fachzeitschrift "Blech" hat schriftlich und mündlich folgende Behauptung gegen Herrn Kaufmann Hans-Joachim Sp[REDACTED], Verlagsleiter der Fachzeitschrift "Bänder - Bleche - Rohre" im Verlage Michael T[REDACTED], D[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED], Privatanschrift: D[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED] aufgestellt:

Um Sie und auch uns vor möglichem Schaden zu bewahren, teilen wir Ihnen mit, daß der früher für unsere Spezialzeitschrift "Blech" tätige Verboleiter Hans-Joachim Sp[REDACTED], z.Z. in D[REDACTED] beim Verlag Michael T[REDACTED] seit Ende Februar 1960 nicht mehr in unserem Verlage beschäftigt ist.

Ohne von uns beauftragt zu sein, hat Sp[REDACTED], wie sich jetzt herausgestellt hat, von Anzeigenkunden unserer Spezialzeitschrift "Blech" nachgewiesenermaßen Gelder kassiert und sie nicht an uns abgeliefert.

Durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 29.8.1961 - 4:0 326/60 - ist der P[REDACTED] & M[REDACTED] Verlag verurteilt worden, die Behauptungen,

- a) Herr Sp[REDACTED] habe ohne Vollmacht des P[REDACTED] & M[REDACTED] Verlages in C[REDACTED] Geldbeträge kassiert und nicht abgeliefert,
oder
- b) Herr Sp[REDACTED] habe sich dem P[REDACTED] & M[REDACTED] Verlag gegenüber während seiner Tätigkeit für diesen einer Unterschlagung schuldig gemacht

zu unterlassen und zu widerrufen. Der Widerruf wird hiermit bekanntgegeben".

Ferner hat das Landgericht die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Aufstellung der beiden streitigen Behauptungen entstanden ist oder noch entstehen wird. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Kosten zu 1/10 den Klägern und zu 9/10 dem Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er hat sich in der Berufungsinstanz auch dem Kläger zu 2 gegenüber verpflichtet, gegen die einstweilige Verfügung vom 9. September 1960 keinen Aufhebungsantrag zu stellen. Daraufhin hat auch der Kläger zu 2 den Unterlassungsantrag für erledigt erklärt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, jedoch in dem den Widerruf betreffenden Teil der Urteilsformel des Landgerichts entsprechend dem Antrag des Klägers im Hinblick auf die Erledigungserklärung am Ende des vorletzten Satzes die Worte "zu unterlassen und" gestrichen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage abzuweisen, soweit die Hauptsache nicht für erledigt erklärt worden ist. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, der Unterlassungsantrag beider Kläger sei vor dessen Erledigung gemäß §§ 823 Abs. 1, 824 und 826 BGB begründet gewesen. Soweit es sich um den Kläger zu 1 handele, habe das Vorgehen des Beklagten ferner gegen § 14 UWG verstoßen. Ob der Kläger zu 2 als "Verlagsleiter" des Klägers zu 1 "Leiter" im Sinne von § 14 UWG sei und sich deshalb gleichfalls auf diese Vorschrift berufen könne, sei zweifelhaft, könne jedoch auf sich beruhen.

Der Beklagte habe die den Gegenstand des Unterlassungsantrages bildenden Behauptungen tatsächlich aufgestellt. Beide Behauptungen, nämlich die, daß der Kläger zu 2) ohne Vollmacht Goldbeträge kassiert und nicht abgeführt habe und daß er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht habe, entsprächen nicht den Tatsachen. Wenn es in dem beanstandeten Schreiben heiße, der Kläger zu 2) habe Goldbeträge ohne eine dahingehende Vollmacht kassiert, so erwecke das den Eindruck, daß er dies mehrfach getan habe, während es sich nur um einen einzigen Vorfall handele. Daß auch der Vorwurf der Unterschlagung nicht begründet gewesen sei, werde dadurch bestätigt, daß der Kläger zu 2) rechtskräftig auf Kosten der Staatskasse freigesprochen worden sei. Selbst wenn der Kläger zu 2) sich nicht korrekt verhalten haben sollte, habe dieser eine Fall den Beklagten nicht berechtigt, nunmehr einen erheblichen Teil seiner Kundschaft, der gleichzeitig mindestens potentiell Kundschaft des Klägers zu 1) sei, in Rundschreiben ausdrücklich auf die Gefahr von Schädigungen hinzuweisen, und zu fragen, ob der Kläger zu 2) auch bei ihnen Gelder kassiert habe. Dadurch sei weiter zum Ausdruck gebracht worden, dem Kläger zu 2) sei es zuzutrauen, daß er noch in weiteren Fällen heimlich Gelder

kassiert und nicht abgerechnet habe. Dem Beklagten sei bekannt gewesen, daß über jene Geschäftsreise noch nicht abgerechnet gewesen sei und daß der Kläger zu 2) in seinem an den Beklagten gerichteten Schreiben vom 27. Februar 1960 darauf hingewiesen habe, daß die Reiseabrechnungen laufend mit wenigen Ausnahmen seit 1957 noch offen seien. Auch deshalb habe der Beklagte einen derartig schweren Verdacht nicht äußern dürfen, ohne den Kläger zu 2) vorher um Auskunft zu ersuchen. Er habe schließlich auch abwarten können, ob noch ein weiterer Fall bekannt werde.

Der Beklagte habe sich auch nicht damit begnügt, das Rundschreiben nur an solche Firmen zu schicken, die noch Rechnungsbeträge offenstehen hätten und vorwiegend vom Kläger zu 2) besucht worden seien. Sein Vorgehen beweise, daß er die Rundschreiben weniger aus dem Grunde versandt habe, wirklich Klarheit über noch offene Rechnungsbeträge zu erhalten, sondern vornehmlich in der Absicht, beide Kläger bloßzustellen und unmöglich zu machen. Hierfür spreche auch der Hinweis des Beklagten, daß der Kläger zu 2) nunmehr für den Kläger zu 1) tätig sei. Durch diese für das Anliegen des Rundschreibens völlig überflüssige Mitteilung seien das Ansehen und die geschäftliche Bewegungsfreiheit des Klägers zu 1) in erheblichem Umfang beeinträchtigt worden.

Die für die Kläger unvermeidbar entstehenden Nachteile seien für den Beklagten in vollem Umfang voraussehbar gewesen. Sie stünden in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schaden, von dem der Beklagte sich angeblich habe bewahren wollen.

Gegenüber dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit könne sich der Beklagte weder auf den angeblichen Hinweis der Kriminalpolizei in C. berufen, er müsse bei den Kunden Nachforschungen über weitere unberechtigte Inkassos vor-

nehmen, noch darauf, daß das Kundschreiben von dem Justizrat des Landesverbandes Bayerischer Zeitschriften-Verleger überprüft und für gut befunden sei.

Daß der Beklagte die Kläger habe schädigen wollen und daß er auch schuldhaft gehandelt habe, ergebe sich aus der Natur der Sache.

II. Die Revision bemängelt zunächst, daß der Beklagte sich nach Auffassung des Berufungsgerichts auf jeden Fall zuerst wegen etwaiger weiterer unberechtigter Inkassos habe an den Kläger zu 2) wenden sollen, um von diesem Aufklärung zu erhalten. Dieser Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die beiden Behauptungen nicht der Wahrheit entsprächen und daß sie geeignet seien, den Kredit des Klägers zu 1) zu gefährden sowie Fortkommen und Erwerb beider Kläger zu beeinträchtigen.

Es fährt fort, daß angesichts dieses einen Inkassos, möge der Kläger zu 2) nun korrekt vorgegangen sein oder nicht, für den Beklagten überhaupt keine Veranlassung bestanden habe, einen derartig schwerwiegenden Verdacht in dieser Form zu äußern. Selbst wenn man zugunsten des Beklagten davon ausgehe, daß der Kläger zu 2) den Beklagten oder dessen Buchhaltung von dem Inkasso nicht unterrichtet habe, so hätte der Beklagte doch den Kläger zu 2) um Aufklärung ersuchen können und müssen und auch abwarten müssen, ob noch ein weiterer derartiger Fall vorkommen werde.

Der Zusammenhalt der Entscheidungsgründe macht ersichtlich, daß das Berufungsgericht diese Erwägungen nur h i l f s w e i s e für den Fall angestellt hat, daß die streitigen Behauptungen des Beklagten als wahr anzusehen seien. Es ist insoweit zutreffend dem von der Rechtsprechung

entwickelten Grundsatz gefolgt, daß auch die Verbreitung wahrer Tatsachen über einen Kaufmann, die einen ungünstigen Schluß auf seine Kreditwürdigkeit zulassen, dann rechtswidrig sein kann, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Wahrnehmung rechtlich gebilligter Interessen nicht erforderlich ist (BGHZ 3, 271 - Constanze I; 8, 142 - Schwarze Listen; GRUR 1959, 244, 247 - Versandbuchhandlung). Insbesondere ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob die Verbreitung an einen mehr oder minder großen Personenkreis unbedingt notwendig gewesen ist und ob sie mit der größtmöglichen Schonung der berechtigten Interessen des Betroffenen erfolgte.

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht aber verneint, daß das Rundschreiben des Beklagten im Zeitpunkt seiner Absendung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt gewesen sei. Selbst wenn ein berechtigtes Interesse des Beklagten anerkannt wird, zu klären, ob weitere ihm nicht bekanntgewordene Inkassos durch den Kläger zu 2) erfolgt sind, so stellte das beanstandete Rundschreiben nicht das erforderliche und allein geeignete Mittel dar, dem Beklagten insoweit Gewißheit zu verschaffen. Wenn er, wie die Revision geltend macht, befürchtete, auf eine Rückfrage beim Kläger zu 2) keine erschöpfende Auskunft zu erhalten, weil dieser inzwischen bei dem Kläger zu 1) tätig war, so standen ihm jedenfalls andere, die Kläger nicht beeinträchtigende Möglichkeiten offen, hierüber Aufklärung zu erlangen. So hätte sich der Beklagte beispielsweise auch unmittelbar an diejenigen seiner Kunden wenden können, welche vom Kläger zu 2) aufgesucht worden waren, und bei diesen anfragen können, ob die in seinen Büchern noch offenstehenden Forderungen auch von ihnen noch als unbeglichen geführt wurden. Diese Anfrage hätte er neutral begründen können. Keinesfalls war es aber erforderlich, das Rundschreiben in der vorliegenden Form und noch dazu auch an weitere Kunden zu versenden,

bei denen damals keine Rechnungsbeträge mehr aus der Zeit der Beschäftigung des Klägers zu 2) offen standen. Der Zweck, aus buchhaltungstechnischen Gründen Aufklärung über den Bestand seiner Außenstände zu erhalten, verlangte weder die Mitteilung, daß der Kläger zu 2) "nachgewiesenermaßen Gelder kassiert und sie nicht ... abgeliefert habe", noch die Anfrage, ob der Kläger zu 2) "auch bei Ihnen unberechtigt Gelder ... kassiert hat", noch den Hinweis darauf, daß der Kläger zu 2) beim Kläger zu 1) tätig sei.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, daß die für beide Kläger durch die Versendung des Rundschreibens entstandenen Nachteile in keinem Verhältnis zu dem möglichen Schaden stohen, von dem der Beklagte sich und seine Kundschaft angeblich hat bewahren wollen, begegnet hiernach keinen rechtlichen Bedenken.

Bei dieser Sachlage bedarf es keines Eingehens auf die Rügen der Revision, die sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richten, die Behauptung der Kläger zu 2) habe eine Unterschlagung begangen, sei unwahr.

III. 1. Die Revision bittet weiter um Nachprüfung, ob das Berufungsgericht zu Recht die Auffassung vertreten habe, gegenüber dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit sei es unerheblich, ob der Beklagte von der Kriminalpolizei in C [REDACTED] den Hinweis erhalten habe, er müsse bei den Kunden Nachforschungen über weitere unberechtigte Inkassos vornehmen.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, daß auch ein solcher Hinweis der Polizei - sollte er wirklich gegeben worden sein - weder den Inhalt des Rundschreibens noch den Vorwurf der Unterschlagung rechtfertigen könne. Im übrigen sei diese erst im Berufungsrechtszuge aufgestellte Behauptung mit dem Inhalt der Straftaten nicht vereinbar. Auf die schriftliche Anzeige des Beklagten vom 26. August 1960

seien nämlich die beiden Verlagsinhaber erst am 16. September 1960 vernommen worden, während das Rundschreiben schon am 30. August 1960 herausgegangen sei.

Die Frage, ob der behauptete Hinweis der Polizei bereits vor Absendung des Rundschreibens erfolgt ist, - die Revision rügt insoweit, daß das Berufungsgericht das dahingehende Beweisangebot des Beklagten im Schriftsatz vom 14. März 1962 übergangen habe -, bedarf keiner Aufklärung. Denn jedenfalls trifft die Erwägung des Berufungsgerichts zu, daß der Hinweis weder den Inhalt des Rundschreibens noch den Vorwurf der Unterschlagung gerechtfertigt hätte. Wie bereits dargelegt, hätte es für eine Nachforschung, ob weitere unberechtigte Inkassos erfolgt sind, durchaus genügt, wenn der Beklagte eine neutral gehaltene Anfrage, und zwar ausschließlich an die in Betracht kommenden Kunden gerichtet hätte, welche vom Kläger zu 2) aufgesucht worden waren und gegen die der Beklagte nach seinen Buchungsunterlagen noch ausstehende Forderungen zu besitzen meinte.

2. Schließlich trägt die Revision vor, der Beklagte hätte durch das Zeugnis des Rechtsanwalts v. R., den er in dessen Eigenschaft als Justitiar des Bayerischen Zeitschriften- und Verlegerverbandes wegen des Rundschreibens befragt habe, nachweisen können, daß ihm bei der Versendung des Rundschreibens das Bewußtsein gefohlt habe, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen. In jedem Fall entfalle im Hinblick auf die positive Stellungnahme des Rechtsanwalts v. R. zu dem beabsichtigten Rundschreiben ein Verschulden des Beklagten. Das Berufungsgericht habe den dahingehenden Beweisantreg des Beklagten unter Verstoß gegen § 286 ZPO übergangen.

Das Berufungsgericht hat zu diesem ebenfalls erst im zweiten Rechtszuge erfolgten Vortrag des Beklagten die Auffassung vertreten, daß auch eine etwaige positive Stellungnahme des befragten Rechtsanwalts zu dem beabsichtigten Rundschreiben den Beklagten nicht vom Vorwurf der Sittenwidrigkeit entlasten könne. Rechtsanwalt v. R. sei nämlich bereits vor Absendung des Rundschreibens für den Beklagten in dessen Auseinandersetzung mit dem Kläger zu 1) tätig geworden und habe daher in der vorliegenden Sache nicht mehr als Justitiar des Bayerischen Zeitschriften- und Verlegerverbandes befaßt werden können. Seine Stellungnahme zu dem beabsichtigten Rundschreiben habe somit für den Beklagten nicht die objektive Auffassung einer neutralen Person ersetzen können, die allein - wenn überhaupt - den Vorwurf der Sittenwidrigkeit und des Verschuldens hätte ausräumen können.

Zwar kann dem Berufungsgericht nicht uneingeschränkt gefolgt werden, wenn es meint, die Auskunft des Rechtsanwalts von Ramdohr sei aus dem Grunde nicht der objektiven Stellungnahme einer neutralen Person gleichzusetzen, weil er den Beklagten bereits einige Zeit in dessen Auseinandersetzungen mit dem Kläger zu 1) vertreten habe. Das würde zur Folge haben, daß eine Partei, welche sich bereits einige Zeit hindurch durch einen bestimmten Anwalt beraten läßt, gezwungen wäre, diesen nur deshalb zu wechseln, weil er nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einer sachgemäßen objektiven Beratung nicht mehr in der Lage wäre. Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht jedoch aus einem anderen Grunde beizutreten. Es ist nämlich davon auszugehen, daß nicht in jedem Falle die Auskunft Rechtskundiger den Anfragenden von eigener Prüfung befreit (RG GRUR 1940, 375, 379). Der Beklagte hätte angesichts einer so schwerwiegenden Beeinträchtigung der Kläger durch das fragliche Rundschreiben hierzu zum mindesten näher darlegen müssen, daß er Rechtsanwalt v. R. von dem gesamten ihm selbst damals bekannten

Sachverhalt im einzelnen unterrichtet habe und daß dieser auch unter diesen Umständen keine Bedenken gegen die Absendung des Rundschreibens gehabt habe. Zu einer solchen Darlegung im einzelnen bestand um so mehr Veranlassung, als die Kläger in dem dem Beweisantritt des Beklagten vorangegangenen Schriftsatz vom 26. Februar 1962 ausdrücklich behauptet hatten, der Beklagte habe Rechtsanwalt von Ramdohr keinesfalls die wahre Sachlage dargelegt. Angesichts des Fehlens eines derart substantiierten Beweisantrittes ist auch in diesem Punkte das Vorbringen der Revision nicht geeignet, den Beklagten vom Vorwurf eines schuldhaft sittenwidrigen Handelns zu befreien.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht auch dem Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Beklagten stattgegeben sowie den Beklagten zur Auskunfterteilung verurteilt.

Das gleiche gilt für die Verurteilung zum Widerruf, die zudem - wie dargelegt - im Rahmen eines negativen Beseitigungsanspruches ein Verschulden nicht voraussetzt. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsverstoß von einer noch fortdauernden Beeinträchtigung beider Kläger durch das fragliche Rundschreiben des Beklagten ausgegangen. Auch soweit das Berufungsgericht bei Abwägung der beiderseitigen Interessenlage einen Widerruf für zumutbar erachtet, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Weiterhin gibt auch die Fassung der Widerrufserklärung in der Urteilsformel des Landgerichts zu rechtlichen Beanstandungen keinen Anlaß. Zu Recht hebt das Berufungsgericht hervor, daß der Beklagte durch diese Fassung nicht unnötigerweise gedemütigt werde. Insoweit werden auch Angriffe von der Revision nicht erhoben.

) Die Revision konnte nach alledem keinen Erfolg haben. Entsprechend der in der Berufungsinstanz eingetretenen prozessualen Lage war in der Urteilsformel lediglich klarzustellen, daß der Unterlassungsantrag des Klägers zu 2) in der Hauptsache erledigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krüger-Nieland Jungbluth Pehlo , Sprenkmann Mösl

)

)